

A N F R A G E von Martin Huber (FDP, Neftenbach), Corinne Hoss-Blatter (FDP, Zollikon), Simon Vlk (FDP, Uster)

Betreffend Streichung § 238 Abs. 1 im PBG

Nachdem § 238 Abs. 1 PBG in vielen Gemeinden zwischen den Baubehörden und den bauwilligen Bürgerinnen und Bürgern zu langwierigen Diskussionen führt, fragt sich, welche Auswirkungen die Streichung des entsprechenden Paragraphen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf die Baubehörden, die Justiz, aber auch auf das Ortsbild sowie die Bürgerinnen und Bürger hätte. Immer wieder kommt es auch vor, dass neu gewählte Baubehörden den § 238 Abs.1 ganz anders bewerten, als die vorhergehenden.

Objekte des Natur- und Heimatschutzes wie auch geschützte Ortsbilder sind von dieser Anfrage ausgenommen.

§ 238 Abs.1: Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrates um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hätte die Streichung des Paragraphen 238 PBG Abs. 1?
2. Wie viele Gerichtsfälle sind auf den Paragraphen 238 Abs. 1 zurückzuführen?
3. Mit welchen Kostenreduktionen kann gerechnet werden, wenn diese Rechtsfälle, die auf den Paragraphen 238 Abs 1 zurückzuführen sind, nicht mehr geben würde?
4. Mit welchen Kostenreduktionen kann in den Gemeinden und den Baubehörden gerechnet werden, wenn der Paragraph 238 Abs. 1 nicht mehr durch die Baubehörde beurteilt werden müsste?
5. Wie kann verhindert werden, dass Baubehörden in Gemeinden in neuen Zusammensetzungen § 238 Abs. 1 nicht unterschiedlich bewerten?
6. Falls der Paragraph bestehen bleibt, wie wird sichergestellt, dass er nicht willkürlich ausgelegt wird?
7. Wie definiert der Regierungsrat „befriedigende Gesamtwirkung“?

Martin Huber
Corinne Hoss-Blatter
Simon Vlk